

Aktuelle Entwicklungen iZm der Besteuerung von Kryptowährungen

TaxTech Konferenz Wien 14.06.2023

Natalie Enzinger | www.crypto-tax.at



cryptotax
by enzinger

Natalie Enzinger

- Steuerexpertin für Krypto-Assets & Blockchain
- Geschäftsführende Gesellschafterin bei Enzinger Steuerberatung GmbH und questr GmbH
- Lehrgangsheiterin des Krypto-Assets Programms der Akademie der StB/WP
- Vorstandsmitglied des Vereins DAAA (Digital Asset Association Austria)
- Vorträge & Publikationen zu den Themen Krypto-Assets, Blockchain & Steuern



Inhalte

- Steuerreform 2022 & Status Quo Rechtsquellen
- Definition Kryptowährung im EStG
- Einkünfte iZm mit Kryptowährungen
 - Laufende Einkünfte
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen
- Abgrenzung Krypto-Altvermögen und Krypto-Neuvermögen
- Kapitalertragsteuerabzug, DAC-8, CARF

Steuerreform 2022

- Neue Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen durch Ökosoziale Steuerreform 2022 (Inkrafttreten ab 01.03.2022)
- Ziel: Schaffung von mehr Rechtssicherheit
- Einbettung der Kryptowährungen in die Besteuerungssystematik von Kapitalvermögen
- Eigener Tatbestand § 27b EStG eingefügt
- Grundgedanke:
 - Krypto-Substanzgewinne unabhängig von Behaltdauer: besonderer Steuersatz 27,5%
 - Besteuerung von (gewissen) laufenden Krypto-Einkünften mit besonderem Steuersatz 27,5%
 - Verlustausgleich mit anderem sondersteuersatzbegünstigtem KapV möglich
 - KESt-Abzug (verpflichtend ab 2024)

vor Steuerreform 2022

- eigenständige gesetzliche Regelung für die Besteuerung von Kryptowährungen im EStG nicht vorhanden (lediglich BMF-Info sowie wenige Aussagen in den EStR).
- Bis dorthin Einordnung als sonstiges unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Im Veräußerungsfall als Spekulationsgeschäft einzustufen (§ 29 Z 2 iVm § 31 EStG)
 - Laufende Einkünfte wie Staking, Hardfork, Airdrops, Bounties: Im Einzelfall zu prüfen, ob Einkünfte § 29 Z 3 EStG vorliegen

Status Quo Rechtsquellen

- Ökosoziale Steuerreform 2022
- Abgabenänderungsgesetz 2022
- KryptowährungsVO
- EStR Wartungserlass 2023
- Abgabenänderungsgesetz 2023 (Entwurf in Begutachtung)

Definition Kryptowährung

- Legaldefinition § 27b Abs 4 EStG:
 - *„Eine Kryptowährung ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“*
- Definition übernommen aus dem Geldwäscherecht

Definition Kryptowährung

- Kryptowährungen im Sinne dieser Legaldefinition sind zB fungible Token, wie Bitcoin, Ether, Ripple.
- Stablecoins wie zB USDC, USDT, DAI fallen auch unter die Definition Kryptowährung
- Keine Kryptowährung:
 - Non Fungible Tokens („NFTs“), der zB ein virtuelles Bild oder einen Gegenstand in einem virtuellen Spiel repräsentiert (weiterhin § 31 EStG anzuwenden)
 - Asset-backed-Token
 - CBDC („Central Bank Digital Currencies“)
- Achtung: Besteuerung als Derivate (§ 27 Abs 4 EStG) geht vor.

Einkünfte iZm Kryptowährungen

Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG?

JA

NEIN

Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

- Entgelte aus der Überlassung
- Erwerb durch Leistung zur Transaktionsverarbeitung

Realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen

- Veräußerung
- Tausch gegen andere WG/Leistungen (ausgenommen andere Kryptowährung)

Prüfung ob,

- KapV § 27 Abs 1-3 EStG (zB Security Token) oder
- Derivat § 27 Abs 4 EStG oder
- So. Wirtschaftsgut § 31 EStG (zB NFTs) vorliegt.

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b Abs 2 EStG)

„Lending“ (Z 1)

- Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen
- Zuordnungswechsel notwendig
- Unerheblich in welcher „Währung“ das Entgelt erfolgt
- Auch Überlassung an ein „Netzwerk“ (zB im DeFi Bereich Bereitstellen von Liquidität gegen Entgelt) umfasst.

„Mining“ (Z 2)

- Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden.
- „Blockerstellung“ (zB „Mining“ im Rahmen von Proof-of-Work)
- Gilt aber auch für andere Konsensalgorithmen

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b Abs 2 EStG)

Ausnahme von der Besteuerung:

- **Staking:** Leistung zur Transaktionsverarbeitung besteht vorwiegend im Einsatz vorhandenen Kryptowährungen
- **Airdrop und Bounty:** Kryptowährungen werden unentgeltlich oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen übertragen.
- **Hardfork:** Kryptowährungen werden im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain übertragen.
- Keine Besteuerung im Zeitpunkt des Zuflusses am Wallet
- aber Anschaffungskosten = Null, dh. Besteuerung bei späterer Veräußerung in gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Tausch in DL/anderes WG
- Ausnahmen gelten aufgrund des Zusammenspiels von § 27a Abs 6 EStG und § 27a Abs 4 Z 5 EStG auch im betrieblichen Bereich (Rz 6178r + § 4 Abs 3b EStG idF Abgabenänderungsgesetz 2023 Entwurf).

Ausnahme Staking

- Unter Staking ist der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess zu verstehen, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, diese Leistungen jedoch vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen bestehen (RZ 6178s EStR).
- Darunter fallen Leistungen im Rahmen der Blockerstellung, bei denen der Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen den wesentlichen Bestandteil der Leistungserbringung darstellt.
 - „Proof-of-Stake-Algorithmus/(Delegated) Proof-of-Stake Algorithmus

Ausnahme Staking

- Unschädlich ist, wenn neben dem Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen andere Leistungskomponenten erbracht werden, sofern diese wirtschaftlich untergeordnet sind (zB die Validierungsleistung durch einen eigenen Server, die Abspeicherung einer Softwarekopie als Netzwerkknoten „Node“).
- **Vorteil** Staking gegenüber Lending/Mining:
 - Keine Besteuerung im Zeitpunkt des Zuflusses der Staking-Rewards
 - Besteuerung wird auf den Zeitpunkt des Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel verlagert.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27b Abs 3 EStG)

- Veräußerung
- Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel
 - Ausnahme:
 - Tausch Kryptowährung gegen Kryptowährung = keine Realisierung (Übertragung der AK auf neue Kryptowährung)
 - Damit in Zusammenhang stehende Anschaffungs-nebenkosten, Werbungskosten (zB Gebühren) sind steuerlich unbeachtlich, aber auch keine Realisation hinsichtlich Transaktionsgebühren.
- Wegzugsbesteuerung (in EU/EWR: Nichtfestsetzung im PV, in Drittstaat: sofortige Besteuerung)

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27b Abs 3 EStG)

- Die steuerliche Unbeachtlichkeit des Tausches von Kryptowährungen gegen andere gilt aufgrund des einkunftsartenunabhängigen Verständnisses der Nichtrealisierung analog zur Behandlung von Konvertierungsgewinnen von Fremdwährung in eine andere eurolabile Fremdwährung auch im betrieblichen Bereich (siehe dazu Rz 803a, 6178ab EStR).

§ 4 Abs 3b EStG idF Abgabenänderungsgesetz 2023 (Entwurf):

- *„Für Kryptowährungen im Sinne des § 27 Abs. 4a, die einem Betriebsvermögen zugehören, sind die § 27b Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 Z 2 zweiter bis vierter Satz anzuwenden.“*

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27b Abs 3 EStG)

Kapitalgesellschaft:

- Derzeit kann mE die Bestimmung über den steuerneutralen Tausch zwischen Kryptowährungen (§ 27b Abs 3 Z 2 zweiter bis vierter Satz EStG) nicht auf KapG übertragen werden (ebenso *Marschner* in JAKOM 2023, § 27b EStG Rz 9).
- Aber: § 4 Abs 3b EStG idF Abgabenänderungsgesetz 2023 (Entwurf): „Für Kryptowährungen im Sinne des § 27 Abs. 4a, die einem Betriebsvermögen zugehören, sind die § 27b Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 Z 2 zweiter bis vierter Satz anzuwenden.“
 - Sollte die Bestimmung im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes beschlossen werden: mE über § 7 Abs 2 bzw 3 KStG steuerlich auch für KapG anzuwenden (Achtung: bei Abweichung zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung MWR notwendig!)

Abgrenzung Krypto-Altvermögen und Krypto-Neuvermögen

- § 124b Z 384 lit a EStG:
 - Neue Regelungen „*treten mit 01.03.2022 in Kraft und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28.02.2021 angeschafft wurden.*“
- § 124b Z 384 lit c EStG:
 - „*Werden Kryptowährungen nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.03.2022 steuerpflichtig realisiert, können die Einkünfte auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits als Einkünfte im Sinne des § 27b EStG behandelt werden.*“

Abgrenzung Krypto-Altvermögen und Krypto-Neuvermögen

KRYPTO-ALTVERMÖGEN

Kryptowährungen, die bis inkl. 28.02.2021 angeschafft wurden



Alte Regelung § 31 EStG gilt weiter

KRYPTO-NEUVERMÖGEN

Kryptowährungen, die nach dem 28.02.2021 angeschafft wurden



Neue Regelungen kommen ab 01.03.2022 zur Anwendung

BEACHTEN: Bei steuerpflichtiger Realisierung zwischen 01.01.2022 und 28.02.2022 > Optionsmöglichkeit auf Antrag zur Behandlung nach § 27b EStG (Antrag in der Steuererklärung 2022)

KESt-Abzug

- Ab 01.01.2024 verpflichtend, davor freiwillig
- KESt-Abzugsverpflichtung für Inländische Dienstleister (§ 95 Abs 2 Z 3 EStG)
- Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und laufende Einkünfte aus Kryptowährungen
- Problem der Ermittlung der Anschaffungskosten (sofern Kryptowährung von Kunden woanders gekauft wurde) für inländische Dienstleister
 - Abzug auf Basis der Angaben des Steuerpflichtigen, soweit beim Abzugsverpflichteten keine entgegenstehenden Daten vorhanden sind.
 - Kryptowährungs-VO regelt Details, in welcher Form die Angaben des Steuerpflichtigen zu erfolgen haben.
 - Kryptowährungs-VO regeln auch, wie AK bei Erwerben derselben Kryptowährung in zeitlicher Aufeinanderfolge zu ermitteln sind (Gleitender Durchschnittspreis).

DAC-8

- Achte Änderung der „Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“
- Richtlinien-Vorschlag der EU zur Erweiterung des automatischen Informationsaustausches hinsichtlich Krypto-Assets
- Ziel:
 - Erhöhung der Steuertransparenz & Vermeidung von Steuerhinterziehungen

DAC-8

- Bestimmte Transaktionen sollen ab 2026 von einer Meldeverpflichtung durch Dienstleister von Krypto-Dienstleistungen erfasst werden.
- Meldepflichtige Transaktionen sind die "Übertragung" eines Kryptowerts und das "Wechselgeschäft", dh der Tausch meldepflichtiger Kryptowerte gegen eine Nominalwährung oder andere (meldepflichtige) Kryptowerte.
- Die Meldung hat neben persönlichen Daten des Krypto-Nutzers (einschließlich Steuer-ID), den Namen des Kryptowerts, den aggregierten Bruttobetrag oder den aggregierten beizulegenden Zeitwert des meldepflichtigen Kryptowerts, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Art und Zahl der Transaktionen zu enthalten.

Crypto Asset Reporting Framework (CARF)

- OECD Meldestandard für Krypto-Assets
- Vier große Teile:
 1. Crypto-Assets in Scope (betroffene Crypto-Assets)
 2. Intermediaries in Scope (Adressanten der CARF)
 3. Reporting Requirements (meldepflichtige Daten)
 4. Due Diligence Procedures (Sorgfaltsverpflichtungen der Adressaten)

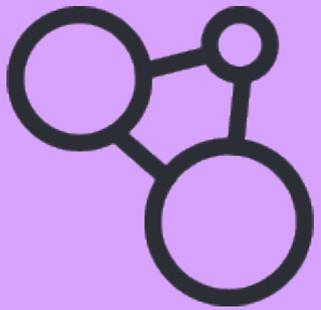
Crypto Asset Reporting Framework (CARF)

- Crypto-Assets in Scope (betroffene Crypto-Assets)
 - Digitale Vermögenswerte, die auf Distributed-Ledger-Technology (DLT) oder ähnlichen Technologien basieren. (zB Bitcoin, Stablecoins, NFTs, nicht: CBDC)
- Intermediaries in Scope (Adressanten der CARF)
 - Aktiv meldepflichtig „Crypto-Asset Service Provider“ wie zB Handelsplätze, Broker etc
 - Passiv meldepflichtig „Crypto-Asset User“: Personen, die in am CARF teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind.

Crypto Asset Reporting Framework (CARF)

- Reporting Requirements (meldepflichtige Daten)
 - Übertragung von Crypto-Assets gegen FIAT-Währungen
 - Übertragung von Crypto-Assets gegen Crypto-Assets
 - Verwendung von Crypto-Assets zur Anschaffung von Waren und Dienstleistungen
- Due Diligence Procedures (Sorgfaltsverpflichtungen der Adressaten)
 - Identifizierung der Crypto-Assets User
 - Bestimmung der Steueransässigkeit

...noch Fragen?



**StB Mag. (FH)
Natalie Enzinger**

Herrengasse 13 | 8010 Graz
+43 (0)316 838734
natalie.enzinger@crypto-tax.at

Find me on LinkedIn:



cryptotax
by enzinger

www.crypto-tax.at

quæstr WIR
CHECKEN
CRYPTO

www.questr.io

enzinger STEUER
BERATUNG
3.0

www.enzinger-stb.at